

Agenda

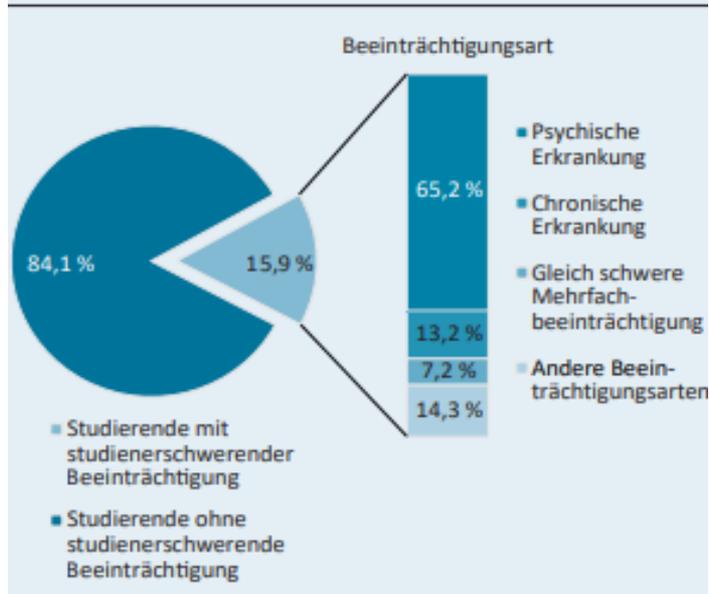
- Ergebnisse best3 Studie: Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung
- Rechtliche Grundlagen-Definitionen
- - kurze Pause-
- Unterstützungsangebote der Beratung Barrierefrei Studieren des studierendenWERKs Berlin
- Tipps und Tricks für das Auslandssemester
- Fragerunde

Berliner Hochschule für Technik
Studiere Zukunft



Ergebnisse „best3 – Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung“

Abbildung: Studierende mit und ohne studienerschwerende Beeinträchtigung (in %)



Eigene Berechnung mit gewichteten Daten aus „Die Studierendenbefragung in Deutschland“ (2021). Die Analysen basieren auf Angaben von 179.908 Studierenden.

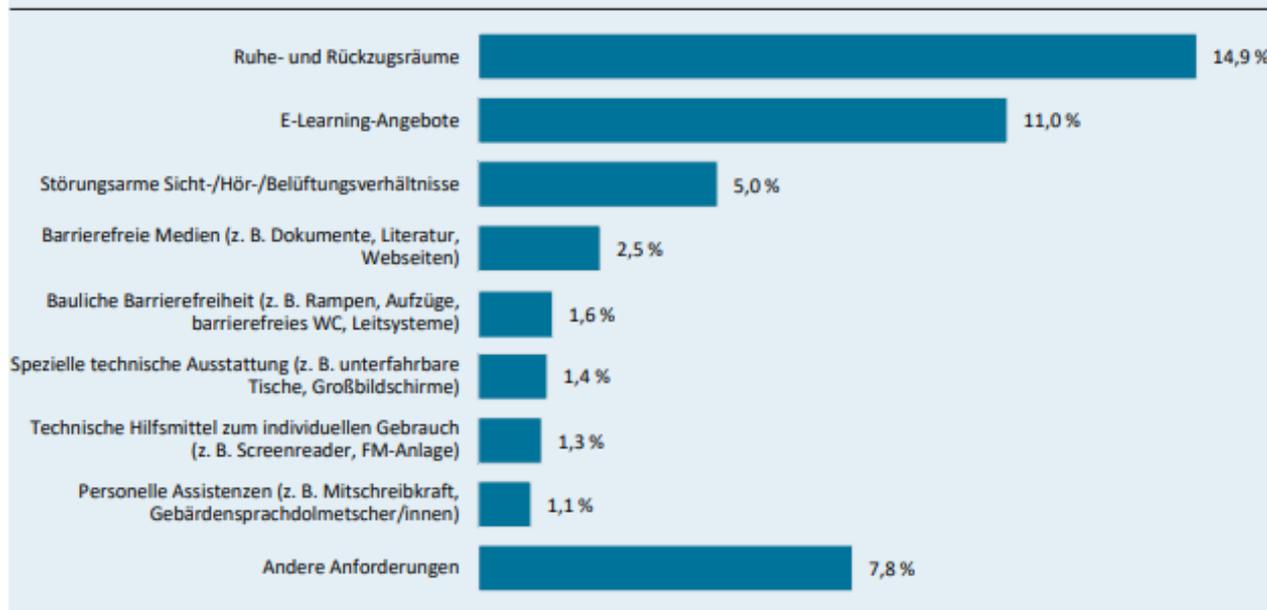
Anmerkung: Die Ergebnisse zu den Beeinträchtigungsarten basieren auf Angaben von 26.264 Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung. Durch Rundungsdifferenzen können Werte von 100,0 Prozent abweichen.

2011: 8% Anteil Studierender mit studienerschwerender Beeinträchtigung
2016: 11% Anteil Studierender mit studienerschwerender Beeinträchtigung

Quelle: Projektbericht, Studierendenbefragung in Deutschland: best3 Studie-Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung: https://www.dzhw.eu/forschung/projekt?pr_id=650

Anforderungen an Bau und Ausstattung der Hochschule sowie Bedarf an Unterstützungsangeboten

Abbildung 6.4: Anteil der Studierenden mit studienschwerer Beeinträchtigung mit Anforderungen an Bau und Ausstattung der Hochschule sowie Bedarf an Unterstützungsangeboten (in %, Mehrfachnennungen möglich)



Eigene Berechnung mit gewichteten Daten aus „Die Studierendenbefragung in Deutschland“ (2021). Die Analysen basieren auf Angaben von 28.058 Studierenden mit studienschwerer Beeinträchtigung.

Anmerkung: Dargestellt sind die Anteile der Studierenden, die die entsprechenden Antwortmöglichkeiten angekreuzt haben.

Quelle: Projektbericht, Studierendenbefragung in Deutschland: best3 Studie-Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung: https://www.dzhw.eu/forschung/projekt?pr_id=650

Studienbezogene Auslandsmobilität von Studierenden mit und ohne studienerschwerende Beeinträchtigung

Abbildung 4.5: Studienbezogene Auslandsmobilität von Studierenden mit und ohne studienerschwerende Beeinträchtigung, insgesamt und nach Beeinträchtigungsart (in %) – Studierende in höheren Semestern ohne Fern-, berufsbegeleitend, Teilzeit- und internationale Studierende



Eigene Berechnung mit gewichteten Daten aus „Die Studierendenbefragung in Deutschland“ (2021). Die Analysen basieren auf Angaben von mindestens 11.856 Studierenden, die Fallzahlen können variieren (z. B. aufgrund von Item-Non-Response).

Anmerkung: Studierende in höheren Semestern sind diejenigen, die mindestens seit sechs Semestern an einer Hochschule studieren. Durch Rundungsdifferenzen können aufsummierte Werte von 100,0 Prozent abweichen.

Kaum Unterschiede in der **Auslandsmobilität:**

- Rund **17% der Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung** und **19% ohne Beeinträchtigung** in höheren Semestern haben einen Auslandsaufenthalt realisiert
- **19,6% Studierende mit Sehbehinderung** am stärksten vertreten
- Studierende mit einer **gleichschweren Mehrfachbeeinträchtigung** gehen hingegen am seltensten studienbezogen ins Ausland (**13,5%**)

Quelle: Projektbericht, Studierendenbefragung in Deutschland: best3 Studie-Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung: https://www.dzhw.eu/forschung/projekt?pr_id=650

Beurteilung des letzten Auslandsaufenthalts von Studierenden mit und ohne studienerschwerende Beeinträchtigung

größte Herausforderung für Studierende mit studienerschwerender Beeinträchtigung war der finanzielle Aufwand:

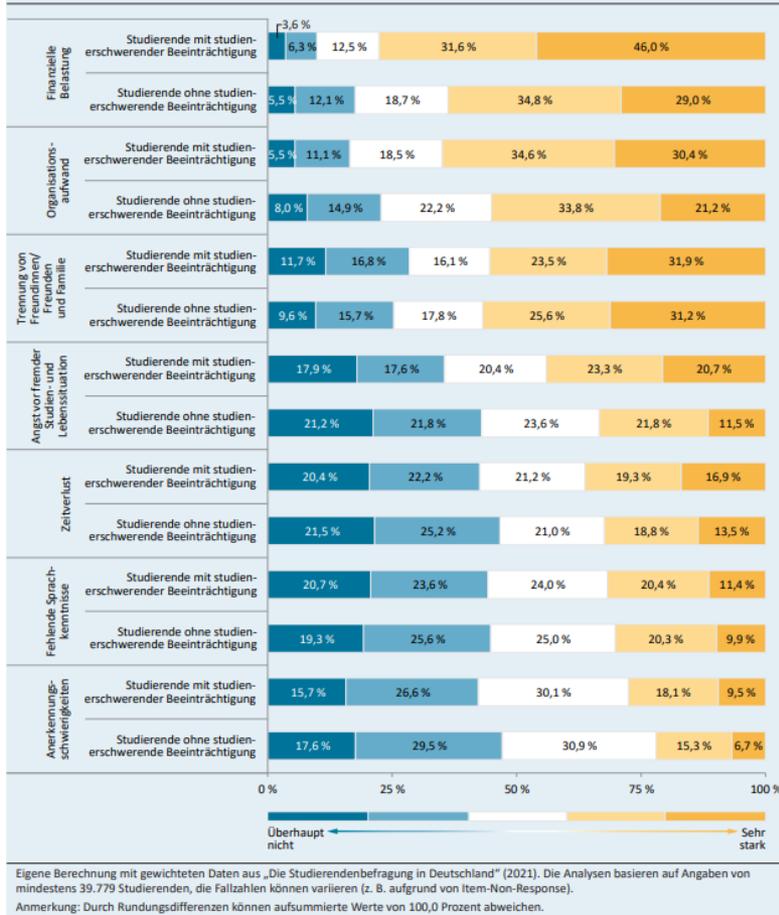
- Knapp **65 % geben an, dass der finanzielle Aufwand** (sehr) hoch war. Bei Studierenden **ohne studienerschwerende Beeinträchtigung sind es nur knapp 54 %**
- **56,7 % Studierende mit studienerschwerender Beeinträchtigung geben an, dass der organisatorische Aufwand** während des Aufenthalts als (sehr) hoch wahrgenommen wurde. Bei **Studierenden ohne studienerschwerende Beeinträchtigung sind es 52,1%**

Quelle: Projektbericht, Studierendenbefragung in Deutschland: best3 Studie-Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung:
https://www.dzhw.eu/forschung/projekt?pr_id=650



Gründe gegen einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt von nicht-auslandsmobilen Studierenden mit und ohne studienerschwerende Beeinträchtigung

Abbildung 4.8: Gründe gegen einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt von nicht-auslandsmobilen Studierenden mit und ohne studienerschwerende Beeinträchtigung (in %, Mehrfachnennungen möglich) – Studierende, die keinen Auslandsaufenthalt absolviert haben und keinen Auslandsaufenthalt planen, ohne internationale Studierende



Studierende mit studienerschwerender Beeinträchtigung bewerten die **finanzielle Belastung (77,6 vs. 63,8 %)** und den **Organisationsaufwand (65,0 vs. 55,0 %)** deutlich häufiger als (sehr) starken Grund gegen einen Auslandsaufenthalt als Studierende ohne studienerschwerende Beeinträchtigung.

Quelle: Projektbericht, Studierendenbefragung in Deutschland: best3 Studie-Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung:
https://www.dzhw.eu/forschung/projekt?pr_id=650

Die rechtlichen Grundlagen

- **UN Behindertenrechtskonvention** ([Convention on the Rights of Persons with Disabilities CRPD](#))
- Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (Bund als Träger der Hochschule) bzw. Behindertengleichstellungsgesetze der Länder (Land als Träger der Hochschule)
- Sozialgesetzbuch IX
- Landeshochschulgesetze
- Landesantidiskriminierungsgesetzgebung
- Prüfungsrecht der Hochschulen und juristische Kommentare
- Bei Mitarbeitenden und Lehrenden kommt noch das AGG hinzu

UN – BRK gilt weltweit

Nach Art. 9 I UN-BRK trifft die Hochschulen die Pflicht, bestehende Barrieren festzustellen und zu beseitigen. Sie haben also zunächst die Barrieren, die beispielsweise in räumlicher und digitaler Hinsicht bestehen, zu ermitteln. Zugänglichkeit ist von den Hochschulen allerdings gem. Art. 4 II UN-BRK erst „nach und nach“ herzustellen. Führt jedoch die fehlende Zugänglichkeit des Angebotes der Hochschule dazu, dass dieses von einem*r Studierenden mit Behinderungen nicht wahrgenommen werden kann, entsteht die sofort umzusetzende Pflicht der Hochschule zur Gewährung von angemessenen Vorkehrungen. Wird diese mangelnde Zugänglichkeit nicht durch eine angemessene Vorkehrung kompensiert, liegt eine verbotene Diskriminierung vor (Art. 24 V iVm Art. 2 UAbs. 4 UN-BRK).

(Jana Hövelmann und Prof. Dr. Jörg Ennuschat, Ruhr Universität Bochum)

Die rechtlichen Grundlagen und ihre möglichen Folgen im Alltag

Wobei sind diese Gesetze und Verordnungen relevant:

- Bei der Auswahl
- Für die Beratung von Outgoings in Bezug auf die individuelle Anpassung des Studiums (Umgang mit bestehenden Nachteilsausgleichen) und technische Unterstützung
- Für die Betreuung und Anpassung des Studiums für Incomings (Beantragung von Nachteilsausgleichen, technische Unterstützung durch die Gast-HS)

Definition von **Schwer-/Behinderung** und **chron. Erkrankung**

Definition nach dem Neunten Sozialgesetzbuch, § 2 Abs. 1 SGB IX:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

GdB 20 ist die Schwelle zur Behinderung

GdB 30 bedeutet Gleichstellung im Arbeitsleben

GdB 50 definiert die Schwerbehinderung

Definition von Schwer-/Behinderung und **chron. Erkrankung**

Hiernach gilt als schwerwiegend chronisch krank, wer mindestens **einen Arztbesuch pro Quartal wegen derselben Krankheit** wenigstens ein Jahr lang nachweisen kann und **zusätzlich eines** der folgenden Kriterien erfüllt: entweder Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 oder 5 oder aber ein Grad der Behinderung beziehungsweise eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 %. Außerdem gilt als schwerwiegend chronisch krank, wer eine **kontinuierliche medizinische Versorgung** benötigt, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die von der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist. Zu den chronischen Krankheiten, die eine Dauerbehandlung erfordern, können zum Beispiel Diabetes mellitus, Asthma, chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen oder koronare Herzkrankheit gehören.

Was es heißt von Behinderung oder chron. Erkrankung betroffen zu sein

- Höhere Ausgaben
- Weniger (freie und flexibel planbare) Zeit durch Arztbesuche, Therapien
- Physiologische Einschränkungen
- (Oft noch) größere Abhängigkeit von anderen Menschen und der Infrastruktur
- Unverständnis, insbesondere bei nicht sichtbaren Behinderungen und Verwechslung von Krankheit und Behinderung („Wenn Sie nicht kommen können, sind Sie krank und dann doch eh arbeitsunfähig“)



©Andrea von Kopp



Unterstützungsangebote der Beratung Barrierefrei Studieren des studierendenWERKs Berlin

studierendenWERK BERLIN



Mensa
Wir können lecker



Wohnen
Wir machen es dir bequem



BAföG
Geld vom Staat



Beratung
Frag uns doch



Kultur
Wir machen Kultur. Mit dir.



Kitas
Campusnahe Betreuung



Internationales
Internationale Studierende



Kompetenzen
Workshops und Infos



Beratung Barrierefrei Studieren

Für wen sind wir da?



Studierende und Studieninteressierte



mit einer sichtbaren
Beeinträchtigung (z. B.
Gehbehinderung, Blindheit,
Rollstuhlnutzer*innen)

mit einer **nicht** sichtbaren
Beeinträchtigung (z. B. LRS,
ADHS, psychische
Erkrankungen)

Grafik: ©Studierendenwerk Berlin

Was macht die Beratung Barrierefrei Studieren?

Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung zu Themen wie:

- Organisation von Hilfen im Studium und Alltag
- Studienfinanzierung
- Umgang mit der Beeinträchtigung

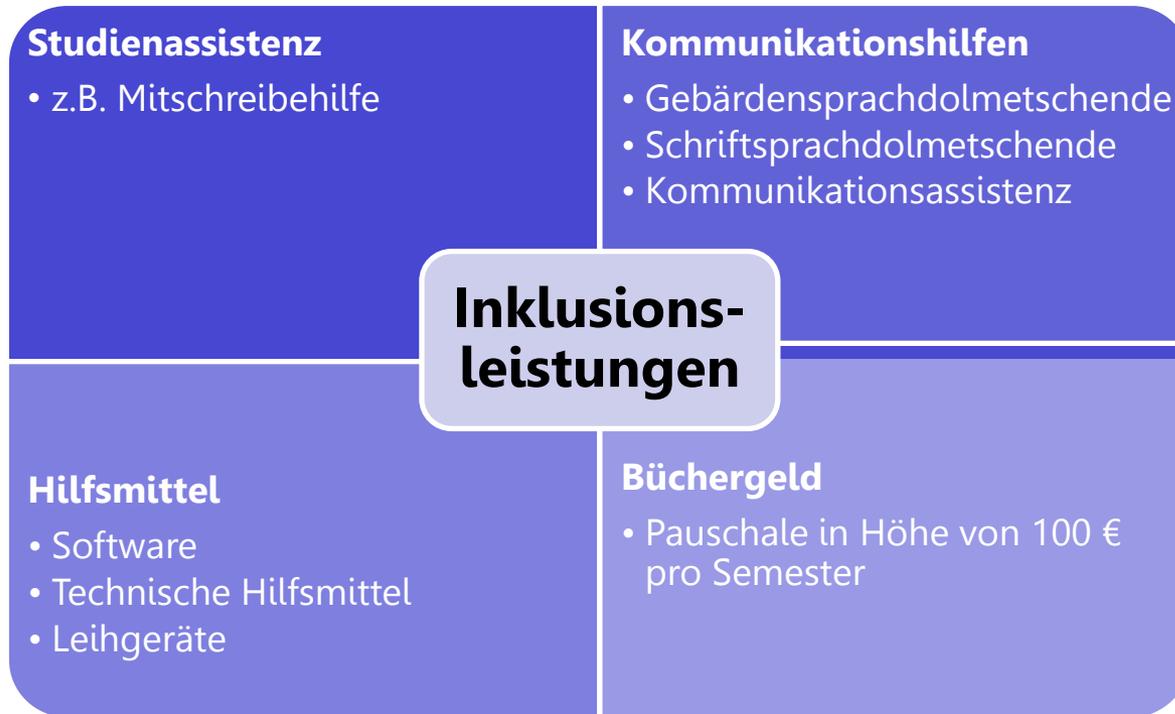
Seminare/ Workshops/ Veranstaltungen:

- Infoveranstaltungen für Erstsemester an den Hochschulen
- Infotag zum Berufseinstieg
- Training für Studienassistenten

Beratung zu und Vergabe von Inklusionsleistungen



Vergabe der Inklusionsleistungen im Auftrag der Berliner Hochschulen gem. § 9 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz



Aufgabenvielfalt Studienassistentenz / Versuch eines Tätigkeitsprofils

Mitschreibehilfe

- Anfertigung von Mitschriften
- Aufbereitung von Mitschriften
- Kopien anfertigen

Strukturierungshilfe

- Unterstützung bei der Stundenplanerstellung
- Strukturierung der Studienaufgaben/ des Workloads
- Hilfe bei der Planung des weiteren Studienverlaufs
- Unterstützung bei Organisatorischem (z.B. Anmeldung zu Prüfungen)

Mobilitätshilfe, Zugänglichkeit

- Begleitung zu Bibliotheken
- Wegebegleitung innerhalb der Hochschule
- Handreichungen
- Barrierefreie Aufbereitung von Dokumenten

Korrekturhilfe

- bei Haus- und Abschlussarbeiten (keine inhaltliche/fachliche Korrektur)

Ansprechpartner*in

- Unterstützung in Kommunikation mit Dozierenden, Hochschulpersonal, anderen Mitstudierenden
- Besprechungen im Studienkontext begleiten



Kontakt

Bei Fragen, Interesse nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf:

<https://www.stw.berlin/beratung/beratung-barrierefrei-studieren/>

**Wir beraten telefonisch, per Mail,
Video und persönlich!**



Beratungsnetzwerk für Sie und Ihre Studierenden

Begleiten Sie Ihre Studierenden und Mitarbeitenden gemeinsam:

- Beratungsstellen und Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chron. Erkrankung
- Beratungsstelle des örtlichen Studierendenwerkes
- Ggf. ein entsprechendes Referat des AStA Ihrer Hochschule
- Schwerbehindertenvertretung für Mitarbeitende und SHK
- Verbände/Vereine Betroffener z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V. in Deutschland
- Verbände/Vereinigungen im Ausland z. B. [Mobility International USA](#)

Der Nachteilsausgleich – auch im Ausland?

Nachteilsausgleiche:

- schaffen die Grundlage zum Ausgleich u.a. kommunikativer, didaktischer, studienorganisatorischer, baulicher Barrieren
- werden auf Antrag und nur bei Nachweis symptombezogen gewährt und gelten i.d.R für den gesamten Zeitraum des Studiums

Im Ausland: disadvantage compensation oder access arrangement

In Länder mit ähnlichem Verfahren müssen die Hochschulen unseren Nachteilsausgleich nicht zwingend anerkennen und können auf erneuten Antrag vor Ort bestehen

Wie können Sie den Studierenden direkt helfen

- Fragen Sie Ihre Ansprechpartner vor Ort nach entsprechenden Einrichtungen an der Gasthochschule und bitten Sie um Vermittlung eines direkten Kontakts für die/den Studierende/n
- Raten Sie auch zur Inanspruchnahme der Beratung für Studierende mit Behinderung und chron. Erkrankung an der Heimathochschule
- Fragen Sie ganz **direkt** und konkret nach Unterstützungbedarf.

Vorbereitung und Hinreise

- Benötigte Medikamente (Mitnahme (Zollvorschriften bei größeren Mengen oder „problematischen“ Medikamenten?) oder Beschaffung im Gastland)
- Klärung Transport von technischen Hilfsmitteln
- Nicht sichtbare Behinderung auf der Reise: Sunflower-Programm
- Vorbereitender Besuch
- Bei Therapien auf digitale Alternativen hinweisen, um Austausch möglich zu machen



©Andrea von Kopp

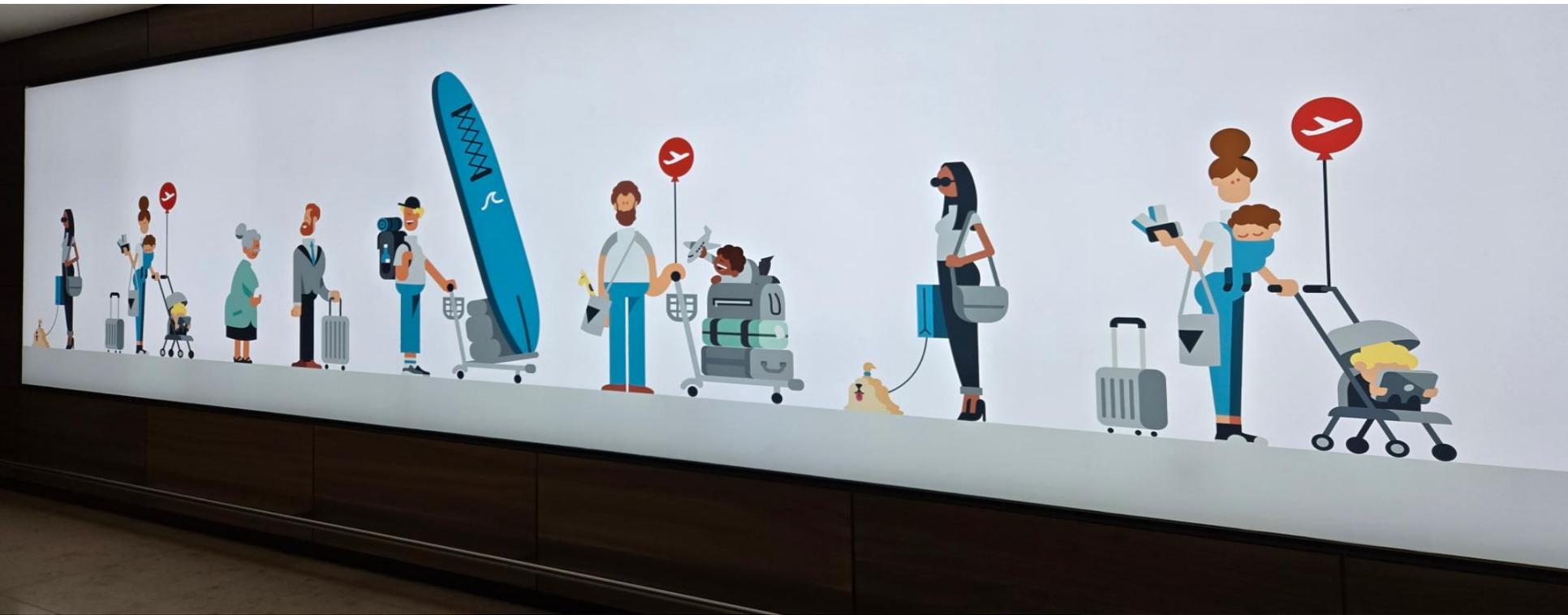
Was können Sie vielleicht grundsätzlich tun?

- Achten Sie bei Besuchen an Ihren Partnerhochschulen auf die Barrierefreiheit (ganz banal: gibt es Rampen, funktionieren Fahrstühle, würden Sie mit einem Rollstuhl im Hörsaal Platz finden, etc.)
- Motivieren Sie die Beauftragten und Berater/innen zur Teilnahme am Staff-Exchange



©Andrea von Kopp

Fragen?



©Andrea von Kopp

Berliner Hochschule für Technik
Studiere Zukunft

studierenden
WERK BERLIN



Vielen Dank!



Berliner Hochschule für Technik
Studiere Zukunft

